



HVBG

HVBG-Info 28/1992 vom 19.11.1992, S. 2482 - 2482, DOK 187/017-BSG

**Kostenentscheidung nach schriftsätzlichem Kostenanerkennnis -
BSG-Beschluß vom 26.03.1992 - 7 RAr 104/90**

Kostenentscheidung nach schriftsätzlichem Kostenanerkennnis
(§§ 101 Abs. 1, 193 Abs. 1 Halbs. 2, 197, 202 SGG; § 307 ZPO);

hier: BSG-Beschluß vom 26.3.1992 - 7 RAr 104/90

Das BSG hat mit Beschluß vom 26.3.1992 - 7 RAr 104/90 folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Rechtsschutzinteresses an einer
Kostengrundentscheidung nach schriftsätzlichem Kostenanerkennnis
eines Leistungsträgers.

Orientierungssatz:

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Kostengrundentscheidung besteht, wenn ohne eine solche Entscheidung keine Kostenfestsetzung erlangt werden kann.
2. Eine Anerkennniserklärung kann in der Form eines bestimmenden Schriftsatzes gegenüber dem Gericht erklärt werden; eine Protokollierung des Anerkennnisses ist nicht erforderlich (vgl. BSG vom 27.11.1980 - 5 RKn 11/80 = SozR 1500 § 101 Nr. 6).
3. Unterwirft sich ein Beteiligter freiwillig dem gegen ihn geltend gemachten Kostenanspruch, ist dies bei der Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 Halbs. 2 SGG zu berücksichtigen mit der Folge, daß ihm in Anwendung des über § 202 SGG heranzuziehenden Grundgedankens des § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung die Kosten aufzuerlegen sind.